

Tankgutschein im Wert von 50 €

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

Der oben genannte Arbeitnehmer/die oben genannte Arbeitnehmerin erhält von uns als Arbeitgeber einen Gutschein über (Kraftstoffart):

Der Wert des Gutscheines ist beschränkt auf einen Betrag von 50,00 € und wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt.

Der Gutschein ist bei folgendem Unternehmen / folgender Akzeptanzstelle einzulösen:

Praxishinweis: Gutschein und Abrechnung des Unternehmens mit dem Arbeitgeber sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Der Gutschein kann bei ____ ("Tankstelle XY" oder "einer Tankstelle nach Wahl") eingelöst werden.

Die Tankstelle rechnet dabei direkt mit dem Arbeitgeber als Vertragspartner ab. Der Arbeitnehmer wird mit dem Einlösen des Gutscheines nicht Vertragspartner der Tankstelle. Der Rechnungsadressat der Leistung ist immer der Arbeitgeber.

Es wurde zwischen dem Arbeitgeber und der einlösenden Stelle ein Akzeptanzvertrag geschlossen.

Der Erwerb von Gutscheinen jeglicher Art mit diesem Gutschein bei der Akzeptanzstelle ist ausgeschlossen.

Praxishinweis: Vertragspartner darf ab dem Jahr 2020 nur der Arbeitgeber sein. Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass auch in diesem Fall Rechnungsadressat und daher der Vertragspartner der Arbeitgeber ist. Weiterhin muss der Arbeitgeber einen Akzeptanzvertrag mit der einlösenden Stelle abgeschlossen haben. Dies kann auch ein Rahmenvertrag sein.

Der Arbeitnehmer kann keine Barauszahlung beanspruchen – auch nicht teilweise.

Mögliche Zusatzvereinbarung: Bei der Gewährung dieses Gutscheins handelt es sich um eine einmalige, freiwillige Sonderleistung des Arbeitgebers. Auch bei wiederholter Gewährung eines solchen Gutscheins über einen unbestimmten Zeitraum erlangt der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf die zukünftige Gewährung.

.....

Ort, Datum Unterschrift des Arbeitgebers

und Firmenstempel

Diesen Gutschein habe ich am erhalten.

Praxishinweis: Um die 50 €-Freigrenze einzuhalten, kommt es auf den Monat der Aushändigung an. Um Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollten Gutscheine aber möglichst monatlich abgerechnet werden.

Weiterhin muss ab 2020 der Gutschein zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

.....

Unterschrift